



## Bekanntmachung der Gemeinde Lindlar

### XVIII. Nachtrag

Vom 12.12.2018 zur Satzung über die Heranziehung zu Gebühren für die Abfallentsorgung in der Gemeinde Lindlar vom 04.01.2000

Aufgrund der §§ 7 und 8 Gemeindeordnung NRW vom 14. Juli 1994 (GV. NRW. 1994, S. 666), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 25.06.2015 (GV. NRW. S. 496), der §§ 2, 3, 5 a, 8 und 9 Landesabfallgesetz NRW vom 21.06.1988 (GV. NW. S. 250), zuletzt geändert durch Artikel 27 des Gesetzes vom 8. Juli 2016 (GV. NRW. S. 559), der §§ 15ff des Kreislaufwirtschaftsgesetzes (KrWG) vom 24.02.2012 (BGBl. I S. 212), zuletzt geändert durch Artikel 4 des Gesetzes vom 04. April 2016 (BGBl. I S. 569), § 7 der Gewerbeabfallverordnung vom 19.06.2002 (BGBl. I 2002, S. 1938), zuletzt geändert durch Artikel 5 Abs. 23 des Gesetzes vom 24. Februar 2012 (BGBl. I S. 212), § 9 des Elektro- und Elektronikgerätegesetzes (ElektroG) vom 20.10.2015 (BGBl. I S. 1739), § 17 des Gesetzes über Ordnungswidrigkeiten in der Fassung der Bekanntmachung vom 19.02.1987 (BGBl. I S. 602), zuletzt geändert durch Artikel 4 des Gesetzes vom 13. Mai 2015 (BGBl. I S. 706), der §§ 4 und 6 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (KAG) vom 21. Oktober 1969 (GV NRW S. 712), zuletzt geändert durch Artikel 2 Abs. 8 des Gesetzes vom 08. September 2015 (GV. NRW. S. 666) und des § 28 der Satzung über die Abfallentsorgung vom 04.12.2012, hat der Rat der Gemeinde Lindlar in seiner Sitzung am 12.12.2018 folgenden XVIII. Nachtrag beschlossen:

#### § 1

#### § 4 Gebührenart und Gebührenhöhe

erhält folgende Neufassung:

(1) Die Benutzungsgebühren für die zur Nutzung durch Haushaltungen bestimmten Abfallbehälter betragen bei Leerung gemäß §16 der Satzung über die Abfallentsorgung in der Gemeinde Lindlar (Abfallsatzung) jährlich

je Behälter	jährlich
80 l Restmülltonne (1 Personen Haushalt)	96,00 €
80 l Restmülltonne	120,00 €
120 l Restmülltonne	156,00 €
180 l Restmülltonne	192,00 €
240 l Restmülltonne	240,00 €

1.100 I Restmülltonne	900,00 €
-----------------------	----------

(2) Die Benutzungsgebühren für die Nutzung durch Abfallbesitzer und –erzeuger aus sonstigen Herkunftsbereichen für Abfälle zur Beseitigung bestimmten Abfallbehälter betragen bei Leerung gem. § 16 der Abfallsatzung jährlich:

80 I Restmülltonne	108,00 €
120 I Restmülltonne	132,00 €
180 I Restmülltonne	168,00 €
240 I Restmülltonne	204,00 €
1.100 I Restmülltonne 4 wöchentliche Leerung	768,00 €
1.100 I Restmülltonne 2 wöchentliche Leerung	1.488,00 €
1.100 I Restmülltonne wöchentliche Leerung	2.916,00 €

(3) Die Benutzungsgebühren für die Entsorgung von Altpapier aus Haushaltungen und von gewerblich oder industriell genutzten und sonstigen Herkunftsbereichen betragen jährlich

240 I Papiertonne	18,00 €
1.100 I Papiertonne	84,00 €

(4) Die Benutzungsgebühren für die Entsorgung von Bioabfällen aus Haushaltungen und von gewerblich oder industriell genutzten und sonstigen Herkunftsbereichen betragen jährlich

a) Gebühr je 120 I-Bioabfallgefäß (braun)	84,00 €
b) Gebühr je 240 I-Bioabfallgefäß (braun)	144,00 €

(5) Die Gebühr für das Einsammeln von Abfällen von Abfallsäcken gemäß § 10 Abs. 2 Bst. F der Abfallentsorgungssatzung beträgt:

Für den Restmüllsack	4,00 €
Für den Bioabfallsack	1,50 €
Für den Windelsack	2,00 €

(6) Die Benutzungsgebühren für das separate Einsammeln von Sperrmüll  
je 3 m<sup>3</sup> 80,00 €

Die Gebühr muss im Voraus auf ein Konto der Gemeinde Lindlar entrichtet sein.

(7) Für jede Behälterabholung oder Behälterauslieferung, der keine Veränderung der Personenzahl oder Neubezug bzw. Wegzug zugrunde liegt, ist eine pauschale Verwaltungsgebühr von 35,00 € zu entrichten. Die Gebühr wird auch in den Fällen festgesetzt, in denen eine Fehlfahrt zu einem Grundstück verursacht wird. Fehlfahrten werden u. a. durch verschlossene Abfallbehälter und die Verweigerung der Behälterveränderung verursacht.

(8) Die Gebühr für eine Zusatzabfuhr als Restmüll wegen Fehl Befüllung des Abfallbehälters beträgt 20,00 €.

## § 3

### § 9 Inkrafttreten

Dieser Nachtrag tritt ab dem 01.01.2019 in Kraft.

#### Hinweis auf die Wirkung nach § 7 Absatz 6 der Gemeindeordnung NW

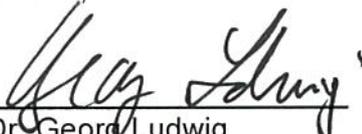
Es wird darauf hingewiesen, dass eine Verletzung von Verfahrens- oder Formfehlern der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NW) beim Zustandekommen dieser Satzung nach Ablauf eines Jahres seit dieser Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) diese Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c) der Bürgermeister hat den Satzungsbeschluss vorher beanstandet  
oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Gemeinde vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

#### Bekanntmachungsanordnung

Der vorstehende XVIII. Nachtrag über die Heranziehung zu Gebühren für die Abfallentsorgung in der Gemeinde Lindlar wird hiermit unter Hinweis auf § 7 Abs. 6 GO NW öffentlich bekannt gemacht.

Lindlar, den 13.12.2018

  
Dr. Georg Ludwig  
Bürgermeister